



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2009

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik**

Vom 12. März 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

vom 12. März 2009

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 29 Abs. 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), alle zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik/Business and Economics Education (Master of Arts) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik/Business and Economics Education können unterschiedliche Studienprofile durch die Festlegung auf ein nicht-affines Wahlpflichtfach studiert werden (vgl. § 2 sowie Anhang 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik). Das Studienprofil muss bei der Bewerbung angegeben werden.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist) und die Bezeichnung des gewählten Studienprofils enthalten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind:
 - a) ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Bachelorstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit mindestens der Note

- „3,0“ an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent,
- b) mindestens 12 ECTS-Credits in einem erziehungswissenschaftlichen oder berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengebiet (darunter mindestens 6 ECTS-Punkte im Rahmen von theorieorientierten Einführungsveranstaltungen sowie mindestens 3 ECTS-Credits aus unterrichtspraktischen Studien),
 - c) mindestens 16 ECTS-Credits in einem bei der Bewerbung anzugebenden nicht-affinen Wahlpflichtfach,
 - d) ein mindestens vierwöchiges Schulpraktikum sowie ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum,
 - e) für ausländische Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: ausreichende Deutschkenntnisse (vgl. § 4 Abs. 2 g).
- (2) Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Im Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche spezifische Studienleistungen gem. § 3 Abs. 1 b und c sowie Praktika gem. § 3 Abs. 1 d können von erfolgreichen Bewerbern nachgeholt werden. Die Zulassung zum Masterstudiengang und die Einschreibung erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt bzw. mit der Auflage, dass die betreffenden Nachweise innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden.
- (4) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde, oder wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftspädagogischen oder verwandten Masterstudiengang verloren oder einen solchen endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen und muss die Wahl des Studienprofils, d.h. eines der nicht-affinen Wahlpflichtfächer enthalten.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „3,0“ oder, falls der Bachelorschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise über die relevanten spezifischen Studienleistungen, soweit vorhanden (vgl. § 3 Abs.1 b und c),
 - d) Nachweise über die erforderlichen Praktika, soweit vorhanden (vgl. § 3 Abs.1 d),
 - e) ein gesondertes Bewerbungsschreiben in deutscher Sprache von etwa einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
 - (f) ein Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers, das Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt,
 - g) für ausländische Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens drei Mitglieder des Fachbereichs angehören, unter ihnen mindestens ein Vertreter des Faches Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Fachbereichsrat gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4).
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet wird:

1. Note des Bachelorzeugnisses oder Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
 2. Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der spezifischen Studienleistungen nach § 3 Abs. 1 b); hierbei sind ungeachtet der Nachweispflicht von 12 ECTS-Credits alle im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Noten in diesem Studienggebiet zu berücksichtigen; unbenotete Scheine gehen mit der Durchschnittsnote der benoteten Studienleistungen in die Bewertung ein,
 3. Note aus der Bewertung des Bewerbungsschreibens nach § 4 Abs. 2 e.
- (4) Alle Notenwerte gemäß Abs. 3 Nr. 1. - 3. werden nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktwertung umgerechnet:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	4	3,7	3,3	3	2,7	2,3	2	1,7	1,3	1	0

- (5) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien gemäß Abs. 3 und 4 wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Konstanz, 12. März 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -